



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, KFS

An die
Lehrpersonen von
Schulen, Kindergärten
Kinderkrippen und -tagesstätten
Spielgruppen, Privatschulen im

Kanton Obwalden

Sarnen, 20. August 2009

Pandemische Grippe A/H1N1 – Informationen zum Schulanfang

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ausbreitung der pandemischen Grippe A/H1N1 kann auch in der Schweiz nicht mehr eingedämmt werden. Am Ende der Ferienzeit ist mit vermehrter Einschleppung aus dem Ausland und somit erhöhter Anzahl Erkrankungen zu rechnen.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie darüber, wie das Grippevirus übertragen wird und was dagegen zu tun ist. Mit gezielten Vorkehrungen wollen wir im Rahmen der Pandemie-Prävention auf den Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie auf Ihren Eigenschutz hinweisen.

1. Verdacht / Test

Verdacht auf Pandemische Grippe A/H1N1 bei einem Schulkind besteht in folgenden Situationen:

- Fieber über 38° und Symptome einer akuten Atemwegserkrankung
 - Schüttelfrost, Kopf-, Muskel- und Gliederschmerzen
 - Schnupfen, trockener Husten und Halsschmerzen
 - Schwindelgefühl oder Atembeschwerden
 - Bauchschmerzen, Durchfall oder Erbrechen
- **und** möglicher Kontakt mit A/H1N1 Erkrankten wie bei:
 - Auslandsaufenthalt (alle Länder!) bis vor 7 Tagen oder
 - Kontakt mit einem bestätigten Krankheitsfall
 - Kontakt mit einer Person, welche nach Auslandsaufenthalt erkrankt ist
- **oder** Auftreten von drei und mehr Erkrankungen in derselben Gruppe (Familie, Schulklasse) und zur selben Zeit

Getestet auf H1N1 werden nur **besonders gefährdete erkrankte Kinder** wie beispielsweise:

- Kinder mit chronischen Krankheiten, insbesondere schweren Atemwegserkrankungen wie Asthma oder Zystische Fibrose, Diabetes Typ I; Kinder mit angeborener oder erworbener Immunschwäche (z.B. während einer Tumorbehandlung); Kleinkinder unter 5 Jahren.
- Bei diesen Kindern besteht ein erhöhtes Komplikationsrisiko, weshalb sie gegebenenfalls mit antiviralen Medikamenten (Tamiflu) behandelt werden.
- Über eine allfällige Testung und Behandlung entscheidet der behandelnde Arzt.

2. Erkrankte Schulkinder

Ist ein Fall mit Verdacht auf A/H1N1 gegeben oder bestätigt, sind nachfolgende Massnahmen zu ergreifen:

In einem Verdachtsfall gehen erkrankte Schulkinder mit Fieber **sofort** nach Hause und bleiben zu Hause, bis sie mindestens 1 Tag lang vollständig symptomfrei sind.

In einem bestätigten Fall werden die Kinder und Jugendlichen zu Hause gepflegt und behandelt. Sie bleiben zu Hause, bis sie mindestens 1 Tag lang vollständig symptomfrei sind.

3. Schulkinder in engem Kontakt mit erkrankter Person

Als enger Kontakt gilt, wenn jemand in einem Zeitraum von 1 bis 7 Tage vor Beginn der Symptome zusammen mit einer erkrankten Person wohnte, sie pflegte, umarmte/küsste oder mit ihr Besteck und Geschirr teilte. Es sind folgende Massnahmen zu treffen:

Bei Kontakt mit einem Verdachtsfall besucht das Kind oder der Jugendliche die Schule weiter, solange es oder er gesund ist.

Bei Kontakt mit einem bestätigten Fall bleibt das Kind oder der Jugendliche insgesamt 7 Tage seit dem letzten Kontakt mit der erkrankten Person zu Hause.

Hatten Erwachsene engen Kontakt mit einem AH1/N1 bestätigten Fall, bleiben sie nicht zwingendermassen von der Arbeit fern, sondern nur in ausgesuchten Fällen (vorwiegend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Gesundheitswesen). Sie treffen jedoch während der Dauer von 7 Tagen seit Exposition zweckmässige Massnahmen, um einer mögliche Weiterverbreitung vorzubeugen. Insbesondere meiden sie Kontakte zu Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko.

Zweckmässige Massnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung sind: Zur Begrüssung nicht die Hände schütteln, auf Umarmungen und Küsschen zur Begrüssung verzichten und weder Geschirr noch Besteck mit anderen Personen teilen. Im Kontakt mit der erkrankten Indexperson soweit möglich 1m Abstand halten oder eine Gesichtsmaske tragen.

4. Lehrpersonen

Schwangere Lehrpersonen:

Schwangere tragen ein erhöhtes Komplikationsrisiko bei einer H1N1-Erkrankung und sollten bei den ersten Anzeichen einer Infektion so rasch wie möglich einen Arzt konsultieren. Von einer Therapie ist kaum noch eine Wirkung zu erwarten, wenn diese nach 48 Stunden eingesetzt wird. Selbstverständlich sollen sie Kontakt mit Erkrankten meiden. Ob unter diesen Umständen allenfalls eine Dispensation vom Schuldienst erwogen werden muss, ist in Zusammenarbeit zwischen betroffener Lehrperson, Schulleitung und behandelndem Arzt zu entscheiden. Dasselbe gilt für alle Lehrpersonen mit einer Krankheit, welche die Funktionsfähigkeit des Immunsystems beeinträchtigt.

Lehrpersonen mit engen Kontakten zu H1N1- Erkrankten:

Hatten Lehrpersonen engen Kontakt mit einem bestätigten Fall, müssen nicht systematisch angewiesen werden, zu Hause zu bleiben. Eine Lehrperson oder Kinderbetreuerin kann unter Einhaltung der Hygienemassnahmen weiter Unterricht erteilen, solange sie keine Erkrankungssymptome hat.

5. Klassen- oder Schulschliessung

Eine Klassen - oder Schulschliessung könnte in Frage kommen wenn

- ein so hoher Teil der Schüler erkrankt ist, dass ein normaler Unterricht nicht mehr möglich ist
- oder das H1N1 Virus eine unerwartete dramatische Veränderung hin zu einer gefährlichen Krankheit durchmachen würde.

Eine Schulschliessung aus epidemiologischen Gründen muss erwiesenermassen nützlich sein. Dies ist sie kaum noch, wenn das Virus bereits in der Bevölkerung zirkuliert. Ob eine Schliessung nötig wird, hängt in erster Linie vom Alter und der Kontaktfreudigkeit der Kinder ab. Im Kindergarten ist der Kontakt wesentlich näher und somit die Ansteckungsgefahr grösser als in den Schulen, zudem ist es schwieriger, Kindern Hygieneregeln verständlich zu machen und diese auch durchzusetzen. Da mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Klassen- und Schulschliessung Schüler statt in der Schule sich zu Hause treffen, bestehen dieselben Ansteckungsrisiken wie im Unterricht. Zu bedenken gilt allerdings auch, dass Schüler nicht nur ihre Mitschülerinnen und Mitschüler anstecken können, sondern zu Hause auch Eltern und andere Familienangehörige.

Ein allfälliger Entscheid über eine Schulschliessung erfolgt durch das Bildungs- und Kulturdepartement (Kantonsschule, Berufs- und Weiterbildungszentrum) bzw. durch die Einwohnergemeinde (Volksschule) in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Führungsstab resp. mit dem kantonsärztlichen Dienst.

6. Was kann eine Schule sonst noch tun

- Die Schüler zu korrektem Verhalten beim Husten, Niesen anhalten (Plakate mit entsprechenden Piktogrammen können über die Homepage des Bundesamtes für Gesundheit heruntergeladen werden)
- Für Händewaschgelegenheiten mit Flüssigseifenspender sorgen (hygienischer als Stückseife)
- Papiertaschentücher abgeben, Kleenex und Abfalleimer bereithalten
- Eine Händedesinfektion nach dem Waschen (Desinfektionsmittelspender) ist nicht dringend notwendig, sicher aber auch nicht falsch.
- Das Virus wird nebst der Tröpfchenverbreitung beim Husten und Niesen vor allem durch kontaminierte Hände übertragen. Eine regelmässige Desinfektion von Handläufen und Türfallen wäre zwar wirksam, müsste aber konsequent nach jedem Händekontakt durchgeführt werden. Dies ist kaum praktikabel. Die grossflächige Anwendung von Desinfektionsmitteln in Schulräumlichkeiten ist nicht notwendig.

Weitere und laufend aktualisierte Informationen sowie Plakate und weitere Informationen auf <http://www.bag.admin.ch/influenza/>

Das beiliegende Merkblatt ist zur Weiterleitung an die Eltern über die Schülerinnen und Schüler gedacht. Es sind darauf die wichtigsten Verhaltensempfehlungen aufgeführt.

Freundliche Grüsse

Kantonaler Führungsstab



Peter Gautschi
Stv. C KFS



Dr. med. Mario Büttler
Kantonsarzt